

- In den Fußgängerzonen ist Wahlwerbung aus straßenrechtlichen Gründen untersagt, um den Fußgängerlauf sicherzustellen und nicht zu behindern. In den beigefügten Lageplänen sind die Fußgängerzonen hellblau markiert, hierzu gehören z.B. die innerstädtischen Bereiche Alfred-Brehm-Platz, Opernplatz, Römerberg, Paulsplatz, Hauptwache, Zeil zwischen Hauptwache und Konstablerwache, Kalbächer Gasse und Große Bockenheimer Straße (Freßgasse), Liebfrauenberg, Neue Kräme, Friedrich-Stolze-Platz, Carl-Theodor-Reiffenstein- Platz, Schillerstraße (bis Rahmhofstraße), Börsenplatz, Roßmarkt, sowie der Bereich Goetheplatz/Rathenauplatz. Hierbei handelt es sich um werbefreie Zonen. Jegliche anderen Fußgängerzonen die hier nicht namentlich aufgeführt sind, gehören ebenfalls dazu. Auch aus stadthistorischen, städtebaulichen und touristischen Gründen ist hier grundsätzlich keine Werbung zugelassen.
- An und auf Brücken ist die Plakatierung untersagt.
- Das Anbringen von Wahlwerbung und die Aufstellung von Plakatständern sind in einem Umkreis von 5,00 m von Kreuzungsbereichen, Überwegen und Zebrastreifen ebenso wie auf Verkehrsinseln, an Verkehrszeichenmasten und an Ampelmasten aus Gründen der Verkehrssicherheit untersagt.

Die nachfolgenden Auflagen zur Verkehrssicherheit und Anbringung sind zwingend zu beachten:

- Sämtliche Plakatierungen dürfen nicht die Sicht auf den fließenden Verkehr, Lichtsignalanlagen, Überwege und auf Verkehrszeichen behindern.
- Der Fußgängerlauf darf nicht behindert werden. Es muss eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m für den Fußgängerlauf verbleiben. Aus Gründen der Verkehrssicherheit hat die Unterkante der Plakatierung im Rad- und Gehwegbereich in der Höhe von 2,50 m zu enden. Die Mindesthöhe der Plakate gilt nicht für Dreiecksständer.
- Die Radwege selbst sind grundsätzlich frei zu halten. Zu den Radwegen und zur Bordsteinkante ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Bei zugelassenem Mischverkehr von Fußgängern und Radfahrenden beträgt die freizuhaltende Gehwegbreite 3,00 m.
- An Bäumen, Baumschutzgittern und Dreiböcken darf zum Schutz der Bäume keine Plakatierung erfolgen und auch keine Befestigungsmaterialien angebracht werden.
- An Gasleuchten darf aus Sicherheitsgründen keine Wahlwerbung angebracht werden (Beispielfotos finden Sie in den Anlagen).
- Die Plakatwerbung darf nur mit Kabelbinder befestigt werden. Klebende Materialien, Draht oder das Annageln von Werbung sind unzulässig. Die Wahlwerbung ist nach Ablauf der Genehmigung rückstandsfrei und dauerhaft aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie in der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in die Fahrbahn hineinragen.
- Die Funkdatenantenne sowie die Mastnummer dürfen nicht verdeckt werden. Die Zugänglichkeit der Mastklappen ist zu gewährleisten (Beispielfotos finden Sie in der

Anlage). Bei der Demontage ist ebenfalls darauf zu achten, dass weder die Funkdatenantenne noch die Mastnummer beschädigt bzw. abgerissen wird.

- Es ist darauf zu achten, dass die Plakatierungen jederzeit in einem ansehnlichen und verkehrssicheren Zustand sind.
- Die Wahlwerbung ist so anzubringen, dass sie die Wahlwerbung anderer Wahlvorschlagsträger nicht beeinträchtigt.

Die Beauftragten zur Anbringung oder Aufstellung der Wahlwerbung sind über die Auflagen zu informieren und für die ordnungsgemäße Aufstellung ist Sorge zu tragen.

Es ist untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

Wird gegen die Bedingungen und Auflagen verstoßen, wird die Wahlwerbung bei Verstößen gegen die Verkehrssicherheit (d. h. im 5,00 Meter-Bereich von Kreuzungen, an Ampelmasten, auf Verkehrsinseln, an Verkehrszeichenmasten, im direkten Umfeld von Überwegen und Zebrastreifen, siehe beigefügte Anlage) sowie bei Gefahr im Verzug grundsätzlich im Wege der Ersatzvornahme zu Lasten der Wahlvorschlagsträger umgehend entfernt. Ein Verstoß gegen die Auflagen erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und wird entsprechend geahndet. Gleiches gilt für einen Verstoß gegen die Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis. Dies erfüllt den Tatbestand einer unerlaubten Sondernutzung.

Widerruf

Die Regelungen dieser Sondernutzungserlaubnis können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Hinweise:

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, einerseits der Verpflichtung der Stadt Frankfurt am Main zu entsprechen, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen und andererseits Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden sowie Beeinträchtigungen des städtebaulichen Erscheinungsbilds durch Wahlwerbung gleich welcher Art zu unterbinden.

Von dieser Allgemeinverfügung ist die Wahlwerbung mit mobilen Großflächenplakaten sowie Werbung für Veranstaltungen für den Genehmigungszeitraum ausgenommen. Diese Arten der Werbung sind gesondert zu beantragen und bedürfen einer gesonderten Erlaubnis vom Amt für Straßenbau und Erschließung.

Zur erleichterten Kontaktaufnahme bei Beschwerden ist dem Amt für Straßenbau und Erschließung bis zum 13.4.2019 unter sondernutzungen.amt66@stadt-frankfurt.de ein Ansprechpartner mit Telefonnummer zu benennen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

**Amt für Straßenbau
und Erschließung
Sachgebiet 66.13.1
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main**

oder beim

**Rechtsamt
30.1 Vergabe und Bau
Sandgasse 6
60311 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Erfolgreiche Widersprüche sind gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankfurt am Main gebührenpflichtig.

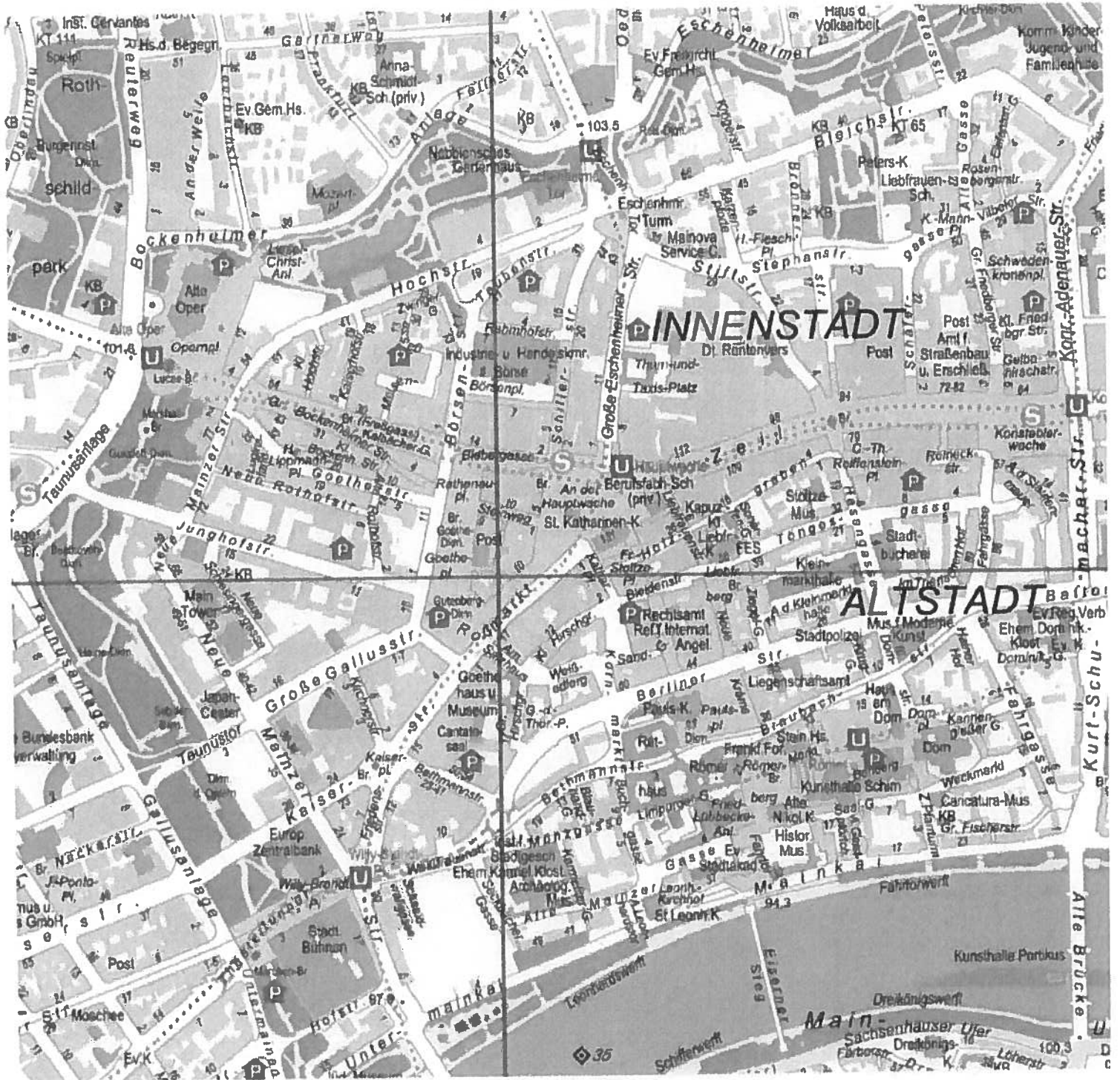
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Ley)
Amtsfrau

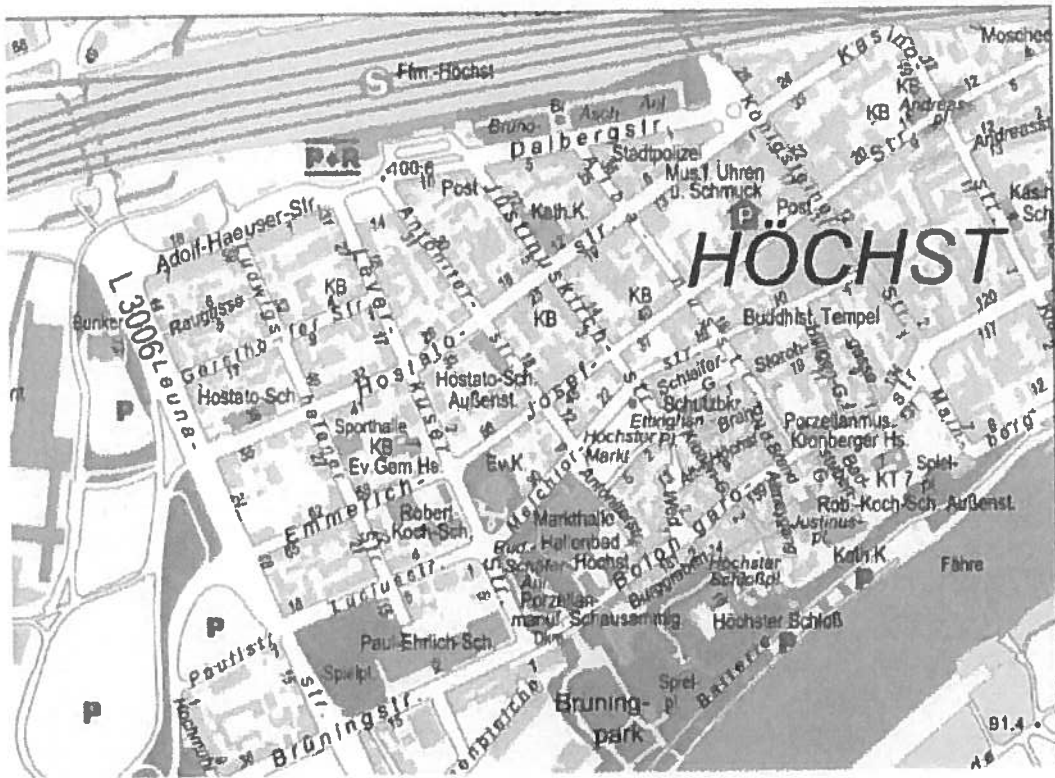
Anlagen:

Beispiel 5-Meter_Bereich von Kreuzungen
Pläne Fußgängerzonen
Beispielfotos für Gasleuchten, Mastklappen, -nummer und Funkdatenantenne

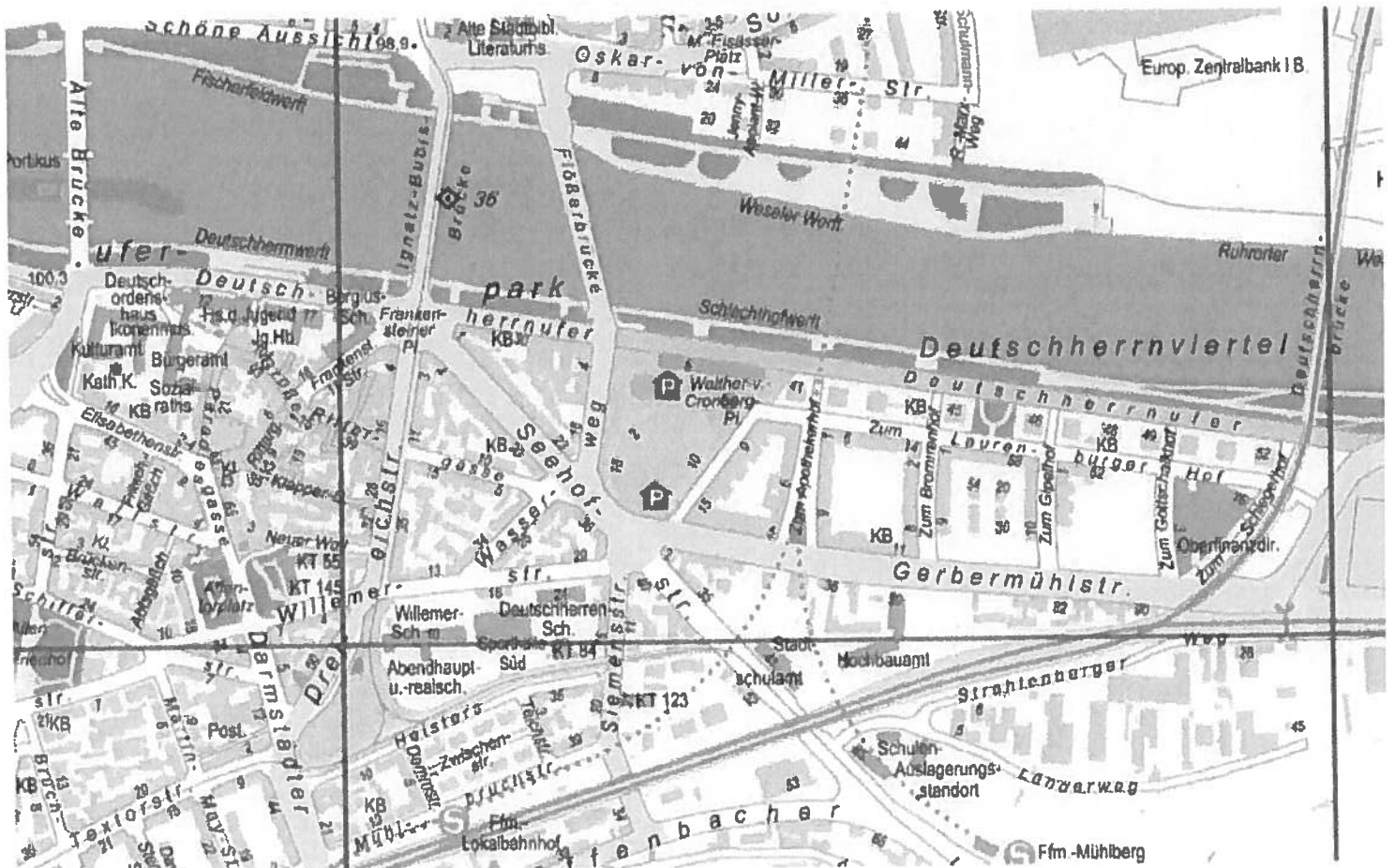
Innenstadt



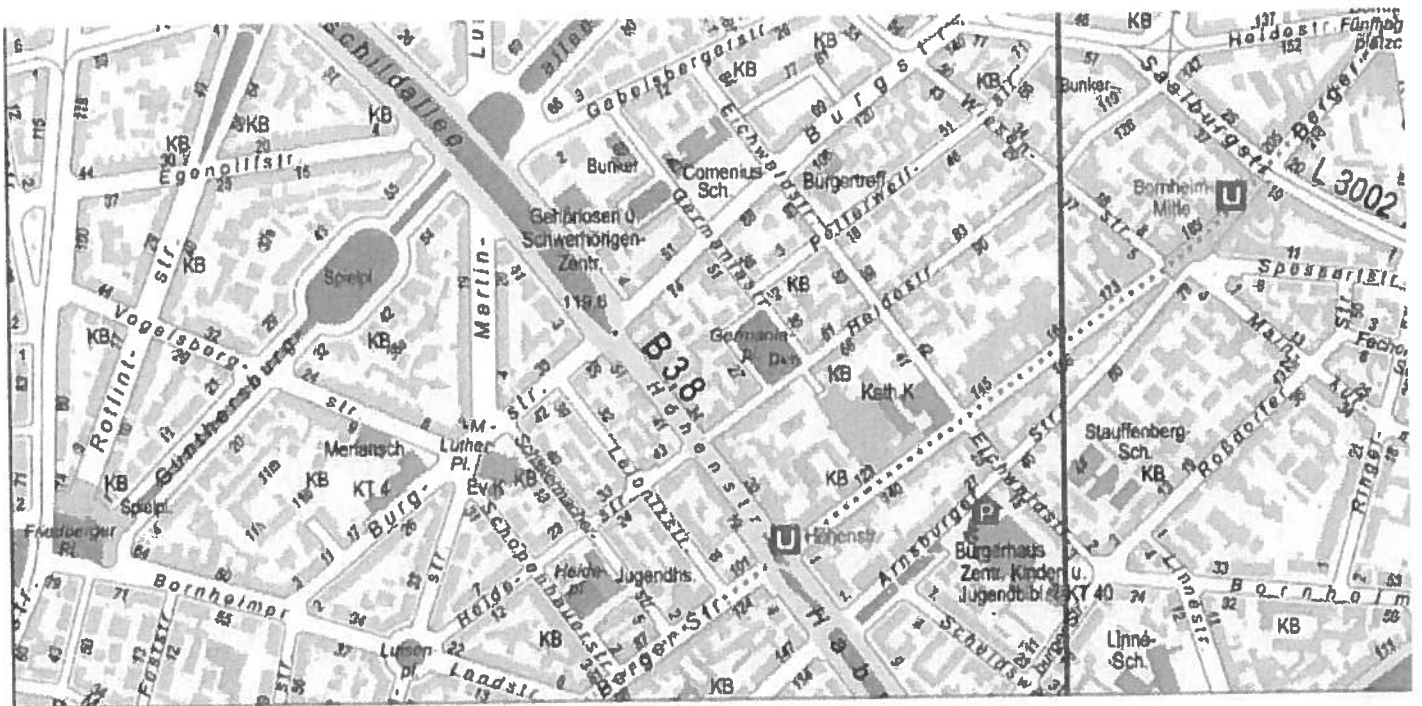
Höchst



Sachsenhausen



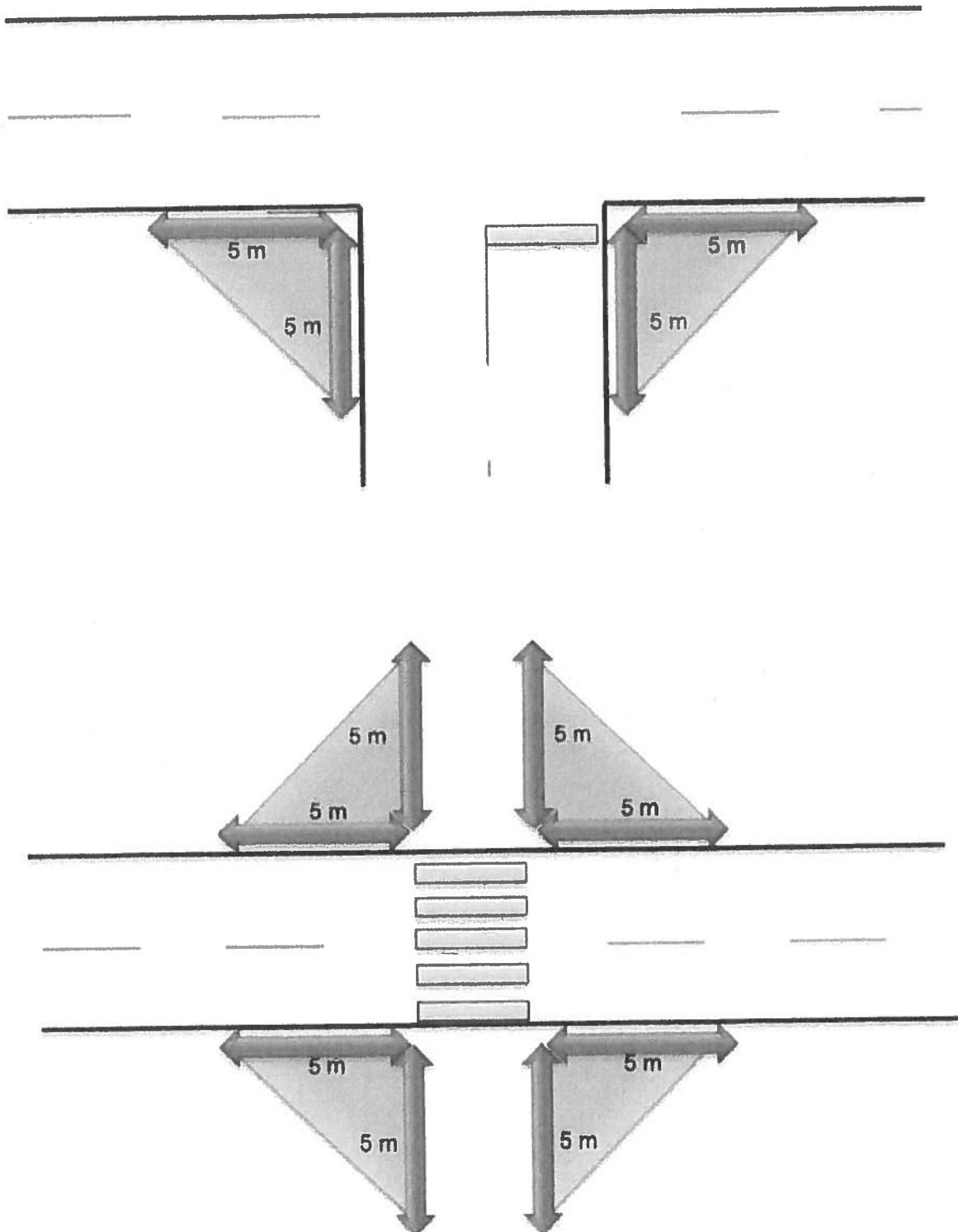
Bornheim



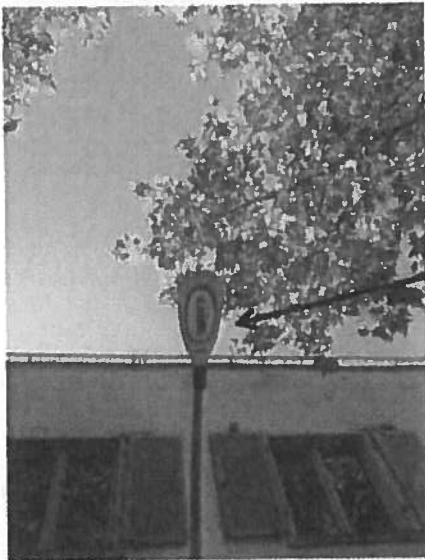
Anlage: Beispiel 5-Meter-Bereich

In Kreuzungsbereichen, an Ampelmasten, auf Verkehrsinseln, an Verkehrszeichenmasten, im direkten Umfeld von Überwegen und Zebrastreifen ist eine Aufstellung von Plakatständern und das Anbringen von Plakaten aus Gründen der Verkehrssicherheit untersagt.

Maßgeblich sind markierte Furten oder Querungen bzw. bei unmarkierten Querungen und Einmündungen die Bordsteinabsenkungen oder Hauptlaufbeziehungen.



Beispiele für Gasleuchten



An Gasleuchten darf keine
Wahlwerbung angebracht werden.

Anbringen von Wahlwerbung an Lichtmasten



Der Zugang zur Mastklappe muss absolut sichergestellt sein. Aufgrund des nicht entfernten Kabelbinders ist dies hier nicht gegeben.



Die Lichtmastnummer darf durch die Plakate nicht verdeckt werden. Die Nummer befindet sich immer in Höhe von ca. 1,50 m in Richtung Straße.



Die Funkdatenantenne des Verkehrsmanagementsystems darf nicht verdeckt und auch nicht als „Aufhängepunkt“ für Plakate verwendet werden.